



## **Hausordnung für das Theater, Kultur- und Tagungszentrum DAS WORMSER**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gebäude sowie das Außengelände des Theater, Kultur- und Tagungszentrum - DAS WORMSER.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck**

Ziel und Zweck der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Schädigung von Personen zu vermeiden/zu verhindern, das Gebäude und das Außengelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

### **§ 3 Gültigkeit**

Diese Hausordnung gilt für jedermann, der sich im Gebäude und auf dem Außengelände des Theater, Kultur- und Tagungszentrum - DAS WORMSER aufhält.

### **§ 4**

#### **Hausrecht**

- (1) Der KVG steht im gesamten Gebäude und auf dem Außengelände das alleinige Hausrecht zu.
- (2) Das Hausrecht wird von der KVG und den von ihr beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Um den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Veranstaltung sicher zu stellen, leiten externe Veranstalter, Mieter und Nutzer ihr Hausrecht gegenüber den Gästen ihrer Veranstaltung vom Hausrecht der KVG ab.
- (3) Der KVG steht das jederzeitige Zutrittsrecht zu sämtlichen Flächen und Räumlichkeiten des Gebäudes und des Außengeländes zu.
- (4) Den Anweisungen und Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, sowie den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (5) Der KVG steht es bei Störung des Hausfriedens, insbesondere bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder diese Hausordnung, bei offensichtlicher Intoxikation (Alkohol oder Betäubungsmittel) oder zwecks Gefahrenabwehr jederzeit zu, Personen den Zutritt zum Gebäude zu verweigern oder sie des Gebäudes zu verweisen.
- (6) Wer das Gebäude und den Außenbereich trotz Aufforderung nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.



## § 5

### **Aufenthalt im Gebäude und auf dem Außengelände**

- (1) Der Aufenthalt im Gebäude sowie auf dem Außengelände ist grundsätzlich nur mit Genehmigung der KVG erlaubt.
- (2) Der Aufenthalt in den Sälen und Veranstaltungsräumen ist Besuchern, sofern es sich um eine eintrittspflichtige Veranstaltung handelt, nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt.
- (3) Beim Besuch von bestuhlten Veranstaltungen hat der Besucher den zugewiesenen Platz einzunehmen, sofern keine freie Platzwahl besteht.
- (4) Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben, der internen Betriebsräume und sonstiger für Besucher nicht zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich von der KVG legitimiert worden sind.
- (5) Die KVG behält sich vor, Personen mit gültiger Eintrittskarte oder sonstiger Legitimation in begründeten Einzelfällen zwecks Gefahrenabwehr den Zutritt zum Gebäude, den Sälen oder Veranstaltungsräumen zu verweigern.

## § 6

### **Verhalten im Gebäude und auf dem Außengelände**

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
- (3) Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist Besuchern untersagt. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht der KVG und ihren Cateringpartnern (Cateringpool) zu. Dieses Recht kann die KVG bei Bedarf Dritten übertragen.
- (4) Die im Haus erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. Im Theatersaal ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.
- (5) Das Gebäude, sämtliche Säle und Veranstaltungsräume sowie das Außengelände sind sauber zu halten. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (6) Bestehende Bestuhlungsformen dürfen keinesfalls eigenmächtig geändert werden.
- (7) Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.



- (8) Mit Ausnahme von Führ- und Diensthunden dürfen Tiere grundsätzlich nicht in das Gebäude mitgenommen werden.
- (9) Das Mitbringen von Waffen, sperrigen oder gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
- (10) Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
- (11) Gewerbliche Betätigungen, z.B. der Verkauf von Waren oder das Anfertigen von Film- und Fotoaufnahmen sowie Tonmitschnitte zur gewerblichen Nutzung, sind nur nach vorheriger Genehmigung der KVG erlaubt.
- (12) Ist der Garderobendienst eingerichtet, so besteht für Besucher die Verpflichtung, die vorhandene Garderobe zu benutzen (Garderobenzwang). Überbekleidung, Taschen, Schirme, sowie große Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben und dürfen nicht in die Veranstaltungsräume oder Säle mitgenommen werden.
- (13) Je nach Art der Veranstaltung kann für Besucher die Verpflichtung bestehen, Mobiltelefone vor Beginn der Veranstaltung auszuschalten. Im Theatersaal sind Mobiltelefone stets auszuschalten.
- (14) Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen erlaubt. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt werden.